

die Gerichte vom Ministerium darauf hingewiesen, daß sie die Volksvertretung über die Ständige Kommission über wichtige Ereignisse auf ihrem Arbeitsgebiet informieren. Wenn die Volksvertretungen nunmehr die Richter wählen, so wirkt sich die staatsrechtliche Beziehung zwischen dem Richter und der ihn wählenden Volksvertretung auf die politische Stellung des Gerichts und seine politische Arbeit aus, und die Verantwortung, die der Richter gegenüber seinen Wählern hat, bedeutet zugleich feine politische Einbeziehung der Arbeit des Gerichts in die gesamte Arbeit des Kreises oder Bezirks, wie sie von der Volksvertretung geleitet wird.

Und schließlich ist es der vielleicht höchste Ausdruck der Mitwirkung der Werktätigen an der Tätigkeit des Gerichts, wenn, wie es im Referat des Genossen Walter Ulbricht auf dem 33. Plenum heißt, „die Volksvertretungen die Grundsätze der Rechtsprechung bestimmen“, das heißt dahin wirken, daß die Besonderheiten der örtlichen Situation den Richtern bekannt sind und bei der Rechtsprechung voll berücksichtigt werden. Die Entwicklung der breiten Mitwirkung der Werktätigen an der Arbeit des örtlichen Gerichts läßt aber nicht nur die zentrale Leitung unberührt, sondern verlangt als volle Durchsetzung des demokratischen Zentralismus um so mehr eine straffe Leitung im Grundsätzlichen, das heißt klare, verständliche, den Aufbau des Sozialismus fördernde Gesetze und eine prinzipielle Anleitung zur Durchführung dieser Gesetze.

Unbeschadet dessen, daß die staatsrechtliche Stellung des Gerichts durch eine Wahl der Richter nicht berührt wird, schützt die Wahl der Richter doch vor der Gefahr, daß das Gericht zu einem Apparat wird, in dem der einzelne Richter anonym bleibt. Wir haben uns bereits durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1952 und durch seine Anwendung stets gegen diese Gefahr zu schützen versucht. Nunmehr wird jeder Richter gewählt. Das verlangt, daß jeder Richter allen fachlichen und politischen Anforderungen entsprechen muß und daß jeder Richter seinen Wählern verantwortlich ist. Das bedeutet weiter, daß jeder Richter, und nicht nur der Direktor, der Volksvertretung und der Bevölkerung bekannt sein muß. Es ist sehr verständlich, daß mit der Vorbereitung der Richterwahl auch die Frage nach der territorialen Gliederung des Arbeitsbereichs des Kreisgerichts erneut gestellt wird. Wir müssen dazu sagen, daß die territoriale Aufgliederung im Grunde der persönlichen Verantwortlichkeit des Richters am besten gerecht wird. Trotzdem können wir mit der Wahl der Richter nicht formal in allen Kreisen die territoriale Aufgliederung vornehmen, sondern wir werden sowohl die Persönlichkeit des Richters als auch die allgemeine Lage im Kreis als auch die Notwendigkeiten in der Zusammenarbeit der Justizorgane dabei berücksichtigen müssen. Aber auch hier gilt: Bei aller Betonung der persönlichen Verantwortung jedes Richters darf es kein Auseinanderfallen des Gerichts in einzelne in sich „unabhängige“ Kammern und Senate geben, sondern die Prinzipien politischer Leitung müssen durch den Direktor nicht nur aufrecht erhalten bleiben, sondern noch gefestigt werden.^{1V}

IV

Die Vorbereitung der Richterwahlen beginnt sofort, das heißt, sie hat eigentlich schon begonnen. Die Gespräche, die mit den Richtern, deren Ernennungsperiode jetzt abläuft, geführt werden, dienen zugleich dazu, die Richter auf die Schwächen ihrer Arbeit und ihres Verhaltens hinzuweisen, die sie überwinden müssen, wenn sie das uneingeschränkte Vertrauen ihrer Wähler gewinnen wollen. Die Parteiorganisationen der Gerichte müssen es als besondere Aufgabe ansehen, diesen Richtern bei der Überwindung dieser ihrer Schwächen zu helfen. Die Pläne zur Durchführung des Perspektivplans des Ministeriums der Justiz, die eine Reihe von Bezirken und Kreisen bereits beschlossen haben, dienen dazu, die Arbeit der Richter und des Gerichts auf eine Höhe zu heben, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Richterwahl ist. Dabei haben eine Reihe von Kreisen, zum Beispiel Ilmenau und Demmin, ihre Pläne in enger Zusammenarbeit mit dem

Rat des Kreises und der Ständigen Kommission für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz aufgestellt und damit die Zusammenarbeit, die während der Schöffenwahl bestanden hatte und die inzwischen schon wieder abgerissen war, erneut aufgenommen. Wenn wir oben sagten, daß die Richterwahl keine Kampagne ist, so bedeutet das vor allem, daß die Vorbereitung zur Wahl die Sache des Richters selbst ist, und zwar des Richters am Kreisgericht wie am Bezirksgericht. Dabei findet der Richter die Aufgaben, die er zu lösen hat, in dem Perspektivplan des Ministeriums der Justiz, und zwar nicht nur in dem Punkt, der sich unmittelbar mit der Wahl des Richters beschäftigt, sondern in fast allen Punkten des Abschnittes II: „Entwicklung des sozialistischen Gerichts“, in Abschnitt III: „Die Beziehungen zwischen Volksvertretung und Gericht“ und in Abschnitt IV: „Politische Massenarbeit“. Ohne diese Aufgaben im einzelnen zu wiederholen, heben wir im besonderen noch einmal den ständigen Kampf um eine parteiliche Rechtsprechung, den Kampf darum, daß keine Reste entstehen oder, soweit sie entstanden sind, schleunigst beseitigt werden, und die schnelle und sorgfältige Behandlung der Beschwerden aus der Bevölkerung hervor. Großen Wert müssen die Richter auf die erzieherische Auswertung ihrer Entscheidungen legen. Bereits im vergangenen Jahr wurde in dem Artikel von Kern⁶ darauf hingewiesen, daß die Urteile des Gerichts noch nicht die Stellen erreichen, die sie erreichen müssen. Die Arbeit der Brigaden vor dem Parteitag wie auch die jetzt tätigen Brigaden sowohl des ZK der SED als auch des Ministeriums der Justiz bestätigen diese Erfahrung. Daraus wird abzuleiten sein, daß jedes Urteil, das einen Angehörigen eines volkseigenen Betriebes, eines staatlichen oder genossenschaftlichen Handelsunternehmens oder einer staatlichen Institution betrifft, dieser Stelle nicht nur zur Kenntnis gegeben, sondern gründlich in seinem politischen Gehalt erläutert wird. Handelt es sich dabei um eine Verurteilung zu einem öffentlichen Tadel oder eine bedingte Verurteilung, oder wird nach einem Teil der Strafverbüßung dem Verurteilten Bewährungsfrist gegeben, so müssen der verantwortliche Richter und die Schöffen Wege finden, um die gesellschaftliche Erziehung des Verurteilten auch dann sicherzustellen, wenn keine öffentliche Bekanntmachung des Urteils angeordnet ist. Dadurch wird zugleich auch die Kritik der Bevölkerung an dem Urteil des Gerichts in weit stärkerem Maße organisiert, als das bisher der Fall ist.

Die politische Massenarbeit und die Propaganda der Gesetzgebung werden ein neues Gesicht gewinnen, wenn sich allgemein eine engere Zusammenarbeit mit der Volksvertretung, der Ständigen Kommission und dem Rat des Bezirks entwickelt. Daraus wird das Gericht einen sicheren Blick dafür gewinnen, wo, wann und mit welchem Thema es seine politische Massenarbeit durchführen muß.

Einen Punkt möchten wir als besonders wichtig für die Vorbereitung des Richters auf seine Wahl hervorheben. Er muß an dem Ort des Sitzes seines Gerichts auch wohnen. Diese Forderung richtet sich sowohl an die Richter wie an die zuständigen örtlichen Organe. Die Richter müssen vorbehaltlos bereit sein, an ihren Gerichtsort zu ziehen, und sie müssen es auch verstehen, diese Notwendigkeit ihren Ehefrauen klarzumachen. Es geht nicht an, daß zum Beispiel Richter es beharrlich ablehnen, an ihren Dienort zu ziehen, weil persönliche Vorteile das Verbleiben am gegenwärtigen Wohnort bestimmen. Die Erkenntnis, daß ein Richter an dem Ort seines Gerichts wohnen muß, ist eine politisch-ideologische Frage, aber auch die Zurverfügungstellung des notwendigen Wohnraums durch die örtlichen Organe ist nicht in erster Linie eine administrative Angelegenheit oder eine Frage der Wohnraumlage, sondern sie ist Ausdruck der politischen Anforderungen, die von den örtlichen Organen an den Richter ihres Bereichs gestellt werden.

Auf die Bedeutung, die der enge Kontakt mit den Arbeitern und Bauern durch körperliche Arbeit und

⁶ Kern, Für eine engere Verbindung der Justiz mit den Werktätigen, NJ 1957 S. 726.